

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 03.11.2022
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/015

Antragsvorlage Haushalt

Antrag zum Haushalt 2023 durch die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden: Neufassung der Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☒ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 07.12.2022
Rat der Stadt Hilden 13.12.2022

Vorberatung
Entscheidung

Antrag SPD Neufassung der Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise
Satzung Gebühren Bewohnerparkausweise

Antragstext:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt, nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen sowie dem Rat der Stadt Hilden, die Gebühren für Anwohnerparkausweise ab dem 01.01.2023 in einer jährlichen Staffelung bis zu einem Betrag von 120 Euro in 2025 wie folgt anzupassen:

Stufe I ab dem 01.01.2023: 60 Euro
 Stufe II ab dem 01.01.2024: 90 Euro
 Stufe III ab dem 01.01.2025: 120 Euro

Erläuterungen zum Antrag:

Mangelnder Parkraum wird in weiten Teilen des Stadtgebietes als Problem wahrgenommen. Dies wird regelmäßig in Richtung Politik und Verwaltung widerspiegelt. Im innerstädtischen Zentrum existieren daher Anwohnerparkzonen, um Bürgerinnen und Bürgern das wohnortnahe Parken zu ermöglichen. Bisher zahlen Anwohnerinnen und Anwohner für diese Parkzonen einen Jahresbeitrag von 30 Euro. Der Landesgesetzgeber hat die Entscheidung über die Preisstruktur für den Anwohnerparkausweis mittlerweile den Kommunen übertragen, so dass lokale Regelungen geschaffen werden können. Um der Verkehrswende und den knappen Stellflächen im öffentlichen Raum sowie der Kostendeckung Rechnung zu tragen, schlägt die SPD Hilden eine gestaffelte Preisanpassung vor. Diese soll bis zum Jahr 2025 einen Jahresbeitrag von 120 Euro (10 Euro monatlich) vorsehen und mehrstufig eingeführt werden. Der Mehrertrag kann dann für Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der klimafreundlichen Mobilitätswende dienen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung unterstützt den vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hilden und empfiehlt daher auch die Beschlussfassung der in der Anlage beigefügten städtischen Satzung zu Erhebung von erhöhten Bewohnerparkgebühren ab dem 01.01.2023.

Begründung:

Mit der „Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung“ ermächtigt die Landesregierung seit dem 19. Februar 2022 die Kommunen in Nordrhein-Westfalen dazu, selbstständig eine Festlegung der Gebührenhöhe für das Bewohnerparken vorzunehmen. Bei der Festsetzung der Gebühren können nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz neben dem Verwaltungsaufwand auch weitere Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

Die bisherige Gebühr war auf eine Höhe von max. 30,70 Euro pro Jahr gedeckelt (GebOSt Nr. 265). Eine Anpassung der Gebührenhöhe ist seit dem Jahr 1993 nicht mehr erfolgt, es erfolgte lediglich eine Umrechnung von D-Mark in Euro. In Hilden beträgt die Gebühr seit der Euro-Umstellung konstant 30 Euro. Ein „Preis“, der keine steuernde Wirkung entfalten konnte und in Anbetracht weiter steigender Kfz-Zulassungszahlen inzwischen in den innerstädtischen Wohnvierteln dazu führt, dass die Anzahl der berechtigten Personen mit Kraftfahrzeugen bei weitem die vorhandene Kapazität an Parkmöglichkeiten überschreitet, auch wenn mit einem Bewohnerparkausweis keine Parkplatzgarantie verbunden ist.

Es stellt sich nun ganz konkret die Frage, wie hoch die jährliche Gebühr im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten für einen Bewohnerparkausweis zukünftig sein soll. Welche Ziele einer nachhaltigen Stadt- und Verkehrsentwicklung können durch die Gebührenhöhe möglicherweise gefördert werden? Wie kann die Akzeptanz der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner erreicht werden? Ist eine schrittweise Gebührenanpassung notwendig?

Bei der Festsetzung der Gebühr kann nunmehr gemäß § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

Gemeinsam mit der AGFS NRW, dem Städtetag NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW hat das Zukunftsnetz Mobilität NRW ein Hinweispapier zur Ermittlung geeigneter Gebührenhöhen erarbeitet und stellt unterschiedliche Herangehensweisen zur Festlegung einer neuen Gebühr vor:

- Der Kostenansatz, der die Kosten der Parkflächen am Straßenrand berücksichtigt;
- Der Marktpreisansatz, der die Gebühren oder Preise von Bewohnerinnen und Bewohnern in öffentlich zugänglichen Parkgaragen für einen Stellplatz (Dauerparkplatz) oder alternativ für das Anmieten einer Einzelgarage oder eines Stellplatzes berücksichtigt;
- Die Annäherung an den wirtschaftlichen Wert der Fläche über den jeweiligen Bodenrichtwert.

Da sowohl die Methode des Kostenansatzes als auch die Annäherung über den Bodenrichtwert zu komplexeren und auch zeitaufwendigeren Bewertungsverfahren führen würde, zudem zu erwarten ist, dass hier in etwa gleiche Bedingungen der ausschließlich innerstädtischen Bewohnerparkquartiere vorliegen und eine Vereinfachung des Verfahrens eine zeitnahe Beratung und Entscheidung ermöglicht, empfiehlt die Verwaltung die Bewertung über den Marktpreisansatz.

Dem wirtschaftlichen Wert einer Parkmöglichkeit für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere kann sich über die monatliche (oder jährliche) Miete für einen Stellplatz in einer öffentlich zugänglichen Parkgarage oder auch über einen privat angemieteten Stellplatz (z.B. Einzelgarage) genähert werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass dem Inhaber eines Bewohnerparkausweises lediglich ein Sonderparkrecht eingeräumt, aber keine Parkmöglichkeit im Wohnquartier garantiert wird. Hieraus leitet sich eine mittelbare Obergrenze für die Kosten eines Bewohnerparkausweises ab. Ein Bewohnerparkausweis, der keine Garantie für einen freien Parkplatz bietet, sollte nicht genauso teuer oder teurer als der Mietzins eines privaten (garantierten) Stellplatzes sein. Auch ist zu berücksichtigen, dass das relative Risiko (Witterung, Diebstahl, Vandalismus) für einen am Straßenrand in einer Bewohnerparkzone gegenüber einem in einer Parkgarage geparkten Pkw höher ausfällt.

Im Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Mettmann wird nach Auswertung der Rückmeldungen aus den Jahren 2019/2020/2021 dargelegt, dass Kreis Mettmann (ohne die Städte Ratingen und Velbert) für Tiefgaragenstellplätze im Mittel 50 Euro/Monat, für Garagenstellplätze 55 Euro/Monat und für oberirdische Stellplätze 25 Euro/Monat Miete bezahlt werden.

Eine ausschließlich auf Hilden bezogene Bewertung liegt nicht vor. Zudem fließen in die vorstehende Bewertung auch die kleineren und im positiven Sinne ländlicheren Städte Haan, Heiligenhaus und Wülfrath mit ein.

Auch ohne Vorliegen konkreter Daten hierzu liegen die Preise in Hilden für die vorstehenden und privaten Parkmöglichkeiten erfahrungsgemäß zwischen regelmäßig 40 bis zu 70 Euro im Monat. Dies ergäbe dann einen Mittelwert von 55 Euro im Monat und eine durchschnittliche Jahresmiete in Höhe von 660 Euro. Dieser Wert sollte daher zunächst nach Empfehlung durch die Verwaltung als Obergrenze für die Festlegung neuer Bewohnerparkgebühren dienen.

Der Antrag der SPD-Fraktion sieht eine gestaffelte Gebührenanpassung vor und bliebe im Ergebnis mit einer (vorläufigen) Endgebühr von 120 Euro deutlich unterhalb der Obergrenze. Dennoch schließt sich die Verwaltung diesem Vorschlag an. Zum einen findet hierdurch die fehlende Parkplatzgarantie sowie das relative Risiko angemessene Berücksichtigung. Zum anderen unterliegen öffentlich-rechtliche Gebühren anders als privatrechtliche Entgelte dem Rechtsgrund-

satz der Verhältnismäßigkeit.

Hinzu kommt auch, dass nicht nur der entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt ist, sondern auch der Nutzen (auch wirtschaftlich) der Berechtigten angemessen in die Gebührenhöhe einfließt.

Die immer noch moderate und angemessene Höhe der zur Beratung und Entscheidung vorgelegten Gebühren und dies gilt auch für die beantragte Staffelung, trägt möglicherweise auch zu einer höheren Akzeptanz bei den Berechtigten bei. Eine durchaus auch mögliche deutlichere Erhöhung der Gebühren ließe sich aber nach Bewertung durch die Verwaltung aktuell im Kontext der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht hinreichend vermitteln.

Sollte dem vorliegenden Antrag und somit auch der Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren zugestimmt werden, so würden sich hieraus voraussichtlich und unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der ausgestellten Bewohnerparkausweise weitestgehend konstant bleibt, nachfolgende zu erwartende Mehrerträge für den städtischen Haushalt auf Basis der Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 sowie der laufenden Entwicklung im Haushaltsjahr 2022 gegenüber dem aktuellen Ansatz in Höhe von 21.000 Euro ergeben:

Haushaltsjahr 2023: + 19.000 Euro

Haushaltsjahr 2024: + 39.000 Euro

Haushaltsjahr 2025: + 59.000 Euro

Die SPD-Fraktion beantragt auch, dass die jährlichen Mehrerträge für Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der klimafreundlichen Mobilitätswende eingesetzt werden.

gez.

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Verwaltung bewertet die Anpassung der Bewohnerparkgebühren als einen weiteren Beitrag zu einer Verkehrs- und Energiewende in Hilden. Inwiefern sich aber kurz- oder mittelfristig Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten hieraus ergeben, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	020703 - Straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen			
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	X (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind Haushaltsplanentwurf 2023 im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2023 - 2026.	0207030010	431100	Verw.gebühr	21.000

Bei Zustimmung zum Antrag ergeben sich folgende neue Ansätze:

(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)

Haushaltsjahr	Produkt	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2023	020703	431100	Verw.gebühr	40.000
2024				60.000
2025/ 2026				80.000
2023	140102 (Klimaschutz und Klimafolgenanpassung)	52* (je nach Maßnahme)	Sach- und Dienstleistungen	19.000
2024				39.000
2025/ 2026				59.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

nein

(hier ankreuzen)

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer



ANTRAG

Neufassung der Gebührenordnung für Anwohnerparkausweise

Die Ratsfraktion Hilden

Fon: +49 (0) 21 03 / 54 708
Mail: fraktion@spd-hilden.de

Die SPD-Ratsfraktion beantragt, nach Beratung in den zuständigen Ausschüssen sowie dem Rat der Stadt Hilden, die Gebühren für Anwohnerparkausweise ab dem 01.01.2023 in einer jährlichen Staffelung bis zu einem Betrag von 120 Euro in 2025 wie folgt anzupassen:

Stufe I	ab dem 01.01.2023:	60 Euro
Stufe II	ab dem 01.01.2024:	90 Euro
Stufe III	ab dem 01.01.2025:	120 Euro

BEGRÜNDUNG:

Mangelnder Parkraum wird in weiten Teilen des Stadtgebietes als Problem wahrgenommen. Dies wird regelmäßig in Richtung Politik und Verwaltung widergespiegelt. Im innerstädtischen Zentrum existieren daher Anwohnerparkzonen, um Bürgerinnen und Bürgern das wohnortnahe Parken zu ermöglichen. Bisher zahlen Anwohnerinnen und Anwohner für diese Parkzonen einen Jahresbeitrag von 30 Euro. Der Landesgesetzgeber hat die Entscheidung über die Preisstruktur für den Anwohnerparkausweis mittlerweile den Kommunen übertragen, so dass lokale Regelungen geschaffen werden können. Um der Verkehrswende und den knappen Stellflächen im öffentlichen Raum sowie der Kostendeckung Rechnung zu tragen, schlägt die SPD Hilden eine gestaffelte Preisanpassung vor. Diese soll bis zum Jahr 2025 einen Jahresbeitrag von 120 Euro (10 Euro monatlich) vorsehen und mehrstufig eingeführt werden. Der Mehrertrag kann dann für Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der klimafreundlichen Mobilitätswende dienen.

Für die SPD Ratsfraktion Hilden

gez.

Steffen Kirchhoff
Ratsmitglied

gez.

Kevin Buchner
Fraktionsvorsitzender

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren vom 13. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6a Abs. 5a S. 3 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 4 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 13. Dezember 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren im Stadtgebiet Hilden erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (gilt auch für Gewerbetreibende) in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkzonen nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

- die den Antrag gestellt hat;
- die die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erfolgt für den Zeitraum eines Jahres beginnend mit dem Ausstellungsdatum.

§ 4 Jahresgebühr

(1) Die Jahresgebühr beträgt ausgehend vom Ausstellungsdatum

- im Jahr 2023: 60 Euro
- im Jahr 2024: 90 Euro
- ab dem Jahr 2025: 120 Euro

(2) Für Änderungen oder Ersatzausstellungen bei Verlust des Ausweises wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer wird durch eine Änderung oder Ersatzausstellung nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Tarif

zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80 EUR
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR
6.	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	60 EUR
7.	Prüfung der Voraussetzung für die Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	80 EUR
8.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	60 EUR
9.	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	90 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR

16.	Erteilung einer Personenstands-surkunde nach § 55 PStG	16 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstands-surkunde, einer Abschrift oder eines Auszugs, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16	8 EUR
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	10 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	25 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 – 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 17.03.2016

Die Bürgermeisterin
gez. Birgit Alkenings